



Flugschule OpenAIR GbR
Patrick Jung & Ulrike Kimmig
Wetzbach 2
64673 Zwingenberg

Gmund, 24.06.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Balkhausen-Rentnerweg", 64342 Seeheim-Jugenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule OpenAIR GbR vom 25.04.2015 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 5, Flurstücksnr. 46/3, 44/1, 45-53, 61-64, 65/2, 66, 75, 76 (Übungshang, Starts und Landungen), Gemarkung Balkhausen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für die Flugschule OpenAIR GdbR und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es gelten die im Antrag vom 25.04.2015, Beiblatt Naturschutzklärung, genannten Beschränkungen der Flugtage/Jahr und der Anzahl der Piloten. Die Anzahl der Flugtage darf nicht erhöht werden.
2. Artenschutzbelange sind zu berücksichtigen. Sollte ein Vorkommen geschützter Arten festgestellt werden, ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.
3. Es ist zu gewährleisten, dass die Kraftfahrzeuge nur auf den vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Startgelände ist unzulässig. Den Gleitschirmpiloten, die das Fluggelände benutzen, ist ausnahmsweise erlaubt, ihre Flugausrüstung am Landeplatz abzuladen und ihre Autos anschließend wieder auf dem Wanderparkplatz abzustellen.
4. Im Fluggelände dürfen keine Landschaftsveränderungen durchgeführt werden.
5. Am Talweg sind bei Flugbetrieb je eine Warntafel im oberen Bereich des Weges und eine im Taleingangsbereich aufzustellen. Das Warnschild sollte folgenden Text aufweisen: „Achtung Gleitschirm-Schulung“
6. Das gesamte Gelände darf wegen möglicher Lee-Einflüsse nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von max. 15 km/h Gegenwind befliegen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.04.2015 wurde durch die Flugschule OpenAIR GbR ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde mit Schreiben vom 08.05.2015 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 19.06.2015 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 27.04.2015 nachgewiesen.

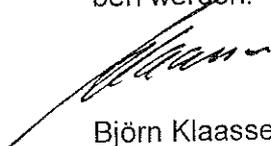
Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb